

# Planungsvertrag

für

## die Planung der Verkehrsanlage Biostraße entsprechend der HOAI 2021

Zwischen der

Stadt Halberstadt  
vertreten durch den OB Herrn Szarata  
Holzmarkt 1  
38820 Halberstadt

nachstehend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt

und dem

.....

nachstehend „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ genannt

wird folgender Vertrag über die

**Erbringung von Planungsleistungen** geschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Planungsleistungen für nachstehend bezeichnetes Bauvorhaben:

### **Ausbau der Biostraße**

- 1.2 Zur Erfüllung dieser Aufgabe überträgt der AG dem AN die in § 3 dieses Vertrages festgelegten Leistungsphasen gem. § 47 HOAI für die Verkehrsanlage (Verkehrsanlage, Straßenbeleuchtung, Koordinierung und Erdarbeiten für die Trinkwasserleitung, Elektroleitung und Gasleitung und Koordinierung der TK-Leitung) und § 43 HOAI für Ingenieurbauwerke (RW- und SW-Kanal).  
Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen Lph 4 – 6 und Lph 9 (siehe Aufgabenbeschreibung Pkt. 1.4.1, Anlage 1) Es besteht kein Anspruch auf Gesamtvergütung über alle angebotenen und vereinbarten Leistungsphasen.

Weiterhin werden zusätzliche Leistungen der Aufgabenbeschreibung Pkt. 1.4.2 (Anlage 1) zur Erfüllung der Aufgabe übertragen.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages**

- 2.1 Grundlagen des Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:
- a) Das Leistungsbild der Verkehrsanlagen § 47 HOAI
  - b) die Aufgabenbeschreibung (siehe Anlage 1) des AG,
  - c) das finale Angebot des Auftragnehmers vom ....., beinhaltend alle vereinbarten Leistungen einschließlich der Vergütung für die einzelnen Stufen und Leistungsphasen,
  - d) die bereits vorliegende Entwurfsplanung Lph3 des Ingenieurbüros GBP mbH
  - e) Auflagen aus den Prüfberichten der BLSA-Prüfung (ZKS, LSBB, Drees und Sommer)
  - f) ggf. Inhalte/ Auflagen aus der Baugenehmigung zu diesem Vorhaben  
B-Plan Nr.05 und 66 bzw. Nr. 80 (in Aufstellung)
  - g) die einschlägigen technischen Vorschriften und die gültigen EURO- Normen, DIN-Normen sowie Gelbdrucke der DIN-Normen in ihrer neuesten geltenden Fassung sowie alle sonstigen bei der Ausführung gültigen anerkannten Regeln der Technik, alle besonderen örtlichen Bestimmungen und technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in Deutschland anerkannten Fach-, Sicherheits-, und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften,

Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstättenrichtlinien. (siehe dazu Anlage 3 zum §2)

h) die Bestimmungen dieses Vertrages

Bei Widersprüchen innerhalb der Vertragsgrundlagen bestimmt die Buchstabenfolge die Rangfolge.

2.2 Planungsgrundlage sind, u. a. und sofern gemacht, die vom Auftraggeber in der ggf. auch mündlich erteilten, Aufgabenbeschreibung, die durch die BLSA geprüfte Entwurfsplanung Lph 3 einschließlich der dazugehörigen Prüfberichte der Zentralen Koordinierungsstelle, LSBB zur Verkehrsanlage und Drees und Sommer zum unterirdischen Leitungsraum.

2.3 Datenträger sind in einem Format zu übergeben, das eine Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber ermöglicht. Die Planungen sind daher in folgendem Format zu übergeben:

in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (4-fach)  
in digitaler Form (Planunterlagen im dxf, dwg - Format sowie im pdf-Format;  
Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei)  
Ausschreibung GAEB-Datei

2.4 Unabhängig von der strikten Beachtung der Kostenobergrenze hat der AN alle Möglichkeiten zur Einsparung von Kosten unter Beachtung der vorgegebenen Qualitäts-, Quantitäts-, und Terminziele unter Wahrung des vom AG bewilligten Planungskonzeptes auszuschöpfen. Er hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Wird erkennbar, dass die Kostenobergrenze nicht eingehalten werden kann, so ist der AN verpflichtet, den AG so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass der AG Maßnahmen ergreifen kann, die eine Einhaltung der Kostenobergrenze ermöglichen.

Der AN ist verpflichtet, ohne gesonderte Vergütung diejenigen Umplanungen vorzuschlagen und vorzunehmen, die zur Einhaltung der Kostenobergrenze führen.

### **§ 3**

#### **Leistungen des Auftragnehmers**

3.1 Die Leistungen dieses Vertrages beziehen sich auf das Leistungsbild Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI und Ingenieurbauwerke gemäß § 43 HOAI

Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen so zu erbringen, dass die in § 1 beschriebene Bauaufgabe erfüllt und die Baumaßnahme gemäß den vertraglichen Vorgaben mängelfrei und termingerecht hergestellt werden kann.

- 3.2 Zur Erfüllung der Bauaufgabe wird dem AN das nachfolgende Leistungsbild in den nachfolgend genannten Leistungsstufen übertragen:

§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen gemäß HOAI

Stufe 1: Leistungsphasen 4 – 8

Stufe 2: Leistungsphase 9

§ 43 Leistungsbild Verkehrsanlagen gemäß HOAI

Stufe 1: Leistungsphasen 4 – 8

Stufe 2: Leistungsphase 9

In Leistungsphase 4 sind die Prüfaufgaben aus der BLSA-Prüfung einzuarbeiten.

- 3.3 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer zunächst nur die Leistungen der Stufe 1 des jeweiligen Leistungsbildes. Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer mit der Erbringung der weiteren Leistungen der Stufen 2 zu beauftragen. Eine weiterführende Beauftragung muss seitens des Auftraggebers schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erfolgen. In der bloßen Annahme von einzelnen Leistungen aus einer noch nicht beauftragten Stufe ergibt sich nicht automatisch die Anschlussbeauftragung des Auftragnehmers mit einer oder mehreren Leistungsstufen. Aus dieser stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars herleiten.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf die Beauftragung mit den Leistungen der Stufen 2 besteht nicht. Wird der Auftragnehmer nicht mit der Stufe 2 beauftragt, so stehen ihm für diese Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu. Beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit diesen Leistungen, ist der Auftragnehmer zu deren Erbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet.
- 3.5 Der AN schuldet in jeder beauftragten Stufe alle weiteren zu ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Leistungserfolgs erforderlichen Leistungen und Tätigkeiten, auch wenn sie in diesem Vertrag nicht ausdrücklich beschrieben worden sind, insbesondere:
1. Ständige Überwachung der Kosten- und Nebenkosten
  2. Prüfung aller Rechnungen für Baunebenkosten, die in Zusammenhang mit der Planung und Errichtung der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme stehen. Dies so rechtzeitig, dass dem AG die Möglichkeit zum eventuell angebotenen Skontoabzug verbleibt.
  3. Beachtung und Einhaltung aller Vorgaben des Auftraggebers
  4. Verantwortliche Bauleitung in Einklang mit den behördlichen Forderungen, insbesondere der Landesbauordnung Sachsen- Anhalt
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Die Termine sind rechtzeitig mit dem AG abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der AN fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften, die vom AG genehmigt werden müssen.

- 3.7 Billigt der AG Planungsergebnisse des AN im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, so ist der AN verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den AG befreit den AN jedoch nicht von der Verantwortung für die vertragsgerechte Durchführung seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- 3.8 Der AN hat die Anordnungen des AG unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Kosten,- Quantitäts-, Qualitäts-, Termin- oder sonstige Vorgaben gefährden. Hat der AN insoweit Bedenken, so ist er verpflichtet, diese schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Er hat ferner mögliche Handlungsvarianten und deren Auswirkung auf Kosten, Qualitäten, Quantitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, sodass diese Ziele eingehalten werden können.

#### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und fachlich Beteiligten**

- 4.1 Der AN für die Objektplanung vertritt den AG im Rahmen der Befugnisse dieses Vertrages und sorgt für die Koordinierung von Planung und Durchführung. Er unterrichtet den AG sowie die beteiligten Fachingenieure über den Stand seiner Planung und der Termine. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den an der Planung und der Durchführung beteiligten Fachingenieuren und Sonderfachleuten einschließlich eines ggf. durch den AG eingeschalteten Projektsteuerers.
- 4.2 Der AN hat die ihm vom AG oder von Sonderfachleuten zur Verfügung gestellten Unterlagen, Pläne etc. zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage seiner eigenen Leistung macht oder weiter- oder freigibt. Er hat den AG unverzüglich auf Widersprüche in dessen Angaben hinzuweisen. Bei erkennbaren Fehlern und Widersprüchen in Plänen und Unterlagen von Sonderfachleuten gem. Satz 1 hat er unter Informierung des AG im Rahmen seines Weisungsrechtes auf eine unverzügliche Berichtigung hinzuwirken.
- 4.3 Die von ihm zu erbringenden Leistungen stimmt der AN jeweils mit den Fachingenieuren und anderen in Betracht kommenden Sonderfachleuten ab. Sodann hat er diese Leistungen vor der endgültigen Ausarbeitung mit dem AG abzustimmen.
- 4.4 Der AN leitet regelmäßige Koordinations-, Planungs-, u. Baubesprechungen, zu denen er unter Beifügung der Tagesordnung einlädt. Er fertigt von diesen Besprechungen Protokolle, die spätestens 3 Tage nach dem jeweiligen Gespräch an alle Beteiligte, auch die nicht an der Bauberatung teilgenommen haben, zu übermitteln. Im Rahmen des Vertrages ist der AN verpflichtet, den an der Planung Beteiligten gegebenenfalls notwendige Anweisungen zu erteilen.
- 4.5 Der AN hat den AG jederzeit auf Anforderung, mindestens aber wöchentlich, über den Stand der Planung, die Abstimmung mit anderen Planungsbeteiligten und ausführenden Unternehmen schriftlich zu unterrichten. (Sachstandsbericht) Dabei ist insbesondere auf Probleme in der Planung, der Abstimmung der Planung, der Integration und Koordination von Planungsleistungen Dritter und der Abstimmung / Verhandlung mit Genehmigungsbehörden hinzuweisen.

- 4.6 Der AN ist verpflichtet, die Anerkennung und Genehmigung seiner Planungen und Berechnungen in größtmöglichen Umfang zu fördern. Er hält mit den prüfenden Stellen und Behörden den notwendigen Kontakt und unterrichtet den AG über alle bevorstehenden Verhandlungen oder Gespräche, so dass der AG oder ein Vertreter nach seinem Ermessen teilnehmen kann. Der AN hält den AG durch Gesprächsnotizen und Protokolle über diese Gespräche und Verhandlungen unterrichtet, unabhängig, ob der AG oder ein vom AG beauftragter bei dem jeweiligen Gespräch oder der jeweiligen Verhandlung zugegen war.
- 4.7 Der AN hat die von ihm gefertigten Unterlagen selbst oder durch dem AG namentlich benannte Mitarbeiter als Verfasser zu unterzeichnen.
- 4.8 Der AN ist verpflichtet, die Leistung persönlich oder durch sein Büro zu erbringen; der Einsatz von Nach- oder Subunternehmern ist nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung aus einem vom AN zu vertretenden Grund.

## **§ 5 Termine und Fristen**

- 5.1 Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen auf der Basis des Terminplanes zu erbringen und fertigzustellen. Er ist verpflichtet, alle für die sonstige Planung und für die Ausführung des Bauvorhabens erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der zwischen dem AG und den sonstigen Projektbeteiligten vereinbarten Fertigstellungstermin für alle Planungsleistungen und die Baufertigstellung nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert wird, die (auch) im Einflussbereich des AN liegen.
- 5.2 Der Terminplan wird in den einzelnen Leistungsphasen durch Detailablauftermine des AG zur Steuerung und Koordinierung aller Beteiligten ergänzt. Die darin enthaltenen Termine werden einvernehmlich zwischen AG und AN festgelegt und sind für den AN verbindlich.
- 5.3 Folgende Termine werden bereits jetzt als verbindliche Vertragstermine bzw. -fristen vereinbart:
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| Planung Lph 4 bis | 11/2025 |
| Baubeginn min.    | 07/2026 |
| Fertigstellung    | 10/2027 |
- 5.4 Bei vom AN verschuldeten oder mitverschuldeten Terminüberschreitungen ist der AG berechtigt, einen Dritten mit der Ausführung der nicht fristgemäß erbrachten Leistungen des AN auf dessen Kosten zu beauftragen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

## § 6 Vergütung des Auftragnehmers

6.1. Grundlage der Vergütung ist das Honorarangebot vom ..... (Anlage 2).

Danach ergibt sich ein Nettohonorar von

.....

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.2. Eine Veränderung des Honorars erfolgt nur, wenn sich die anrechenbaren Kosten aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Auftraggebers um mehr als 10% erhöhen oder sich aus irgendeinem Grunde um mehr als 10% verringern. Pkt. 6.7. dieses Vertrages bleibt unberührt.

6.3. Alle Leistungen nach diesem Vertrag (Grundleistungen und besondere Leistungen gem. § 3 und der Aufgabenbeschreibung) sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

6.4. Der AG ist nach Vertragsabschluss einseitig berechtigt, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen anzuordnen. Der AN ist zur Ausführung verpflichtet, wenn sein oder ein von ihm als Nachunternehmer eingeschaltetes Büro auf die Ausführung der angeordneten Leistungen eingerichtet ist. Die Anordnung bedarf der Schriftform. Für die Durchführung solcher, vom Leistungsumfang gem. § 3 nicht erfasster, geänderter oder zusätzlicher Leistungen steht dem AN ein zusätzlicher Honoraranspruch zu.

Der AN wird dem AG für die Ausführung solcher Leistungen rechtzeitig vor Ausführung ein schriftliches Honorarangebot auf der Grundlage der in diesem Vertrag erfolgten Honorarvereinbarung, hilfsweise nach den Grundsätzen der Angemessenheit und unter Berücksichtigung der in der HOAI enthaltenen Kriterien unterbreiten.

Die Parteien sollen möglichst vor Ausführungsbeginn eine schriftliche Vereinbarung über das Honorar für die geänderte oder zusätzliche Leistung treffen. Kann die Vereinbarung zunächst nicht erzielt werden, ist der AN dennoch zur Ausführung verpflichtet.

6.5. Als Honorar/Stundensatz für weitere besondere Leistungen und für Leistungen Zum Nachweis nach Zeit werden vereinbart:

für den Büroinhaber	106,00 €/Stunde (netto)
für den Projekt-/Bauleiter	81,00 €/Stunde (netto)
für Bauzeichner/Assistenz	62,00 €/Stunde (netto)

Zu dem vorgenannten Stundensatz kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

- 6.6. Abschlagszahlungen des vereinbarten Honorars werden auf schriftliche Anforderung für die zum Zeitpunkt der Anforderung vollständig erbrachten Leistungen angewiesen. Der AN ist verpflichtet, bei Rechnungslegung schriftlich anzugeben, auf welche Leistungen sich die Abschlagszahlungen beziehen. Er hat ferner die erbrachten Leistungen durch Beifügung einer detaillierten Leistungsaufstellung und eines Statusberichts, gegebenenfalls unter Vorlage von Zeichnungen, Berechnungen o.ä. nachzuweisen.

Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und durchlaufend zu nummerieren. Sie müssen kumulierend aufeinander aufbauen. Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung prüfbar darzustellen.

Abschlagsrechnungen für vollständig und vertragsgemäß erbrachte Leistungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der prüffähigen Abrechnung zu zahlen, jedoch nicht vor Übersendung des Versicherungsnachweises gem. § 7 dieses Vertrages. Das Honorar für die vollständige und vertragsgemäße Gesamtleistung wird nach Übergabe aller geschuldeten Unterlagen und Abnahme innerhalb von acht Wochen nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

- 6.7. Änderungen der Planung nach erfolgter Billigung durch den AG und nach der Fertigstellung einzelner Leistungsphasen gem. § 3 dieses Vertrages, die eine Neubearbeitung erfordern, werden auf der Honorarbasis dieses Vertrages nur vergütet, soweit sie vom AG zu vertreten sind. Sind Änderungen vom AN zu vertreten, erfolgt keine gesonderte Vergütung. Sind Änderungen sowohl vom AG als auch vom AN zu vertreten, so ist eine die Änderung betreffende Vergütung anteilig zu vereinbaren.

Grundlage der Vergütung ist eine bei Auftragserteilung herbeizuführende schriftliche Honorarvereinbarung zwischen AG und AN.

- 6.8. Das Aufzeigen und Untersuchen alternativer Lösungsmöglichkeiten nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen ist als „Besondere Leistung“ mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

## **§ 7**

### **Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

- 7.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom AN bei Vertragsabschluss eine Berufs-/ Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen müssen je Schadensfall 2-fach maximiert p.a. mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000,- €
Für sonstige Schäden	1.000.000,- €

- 7.2 Der AN hat den vorstehend vereinbarten Versicherungsschutz unverzüglich nach Vertragsschluss durch Übersendung der Versicherungspolice gegenüber dem AG

nachzuweisen. Er ist verpflichtet, den AG unverzüglich über jede Änderung zu unterrichten, insbesondere über ein Erlöschen des Versicherungsschutzes.

- 7.3 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

## **§ 8 Haftung des Auftragnehmers**

- 8.1 Mängel- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Werkvertragsrecht des BGB (§ 631ff. BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Die baufachliche Genehmigung der Architektenleistungen durch Behörden, die Zustimmung oder Anerkennung durch den AG einschließlich der diesen vertretenden Personen, schränkt die Haftung des AN nicht ein.

Das gleiche gilt, wenn sich der AN bei Erbringung seiner Leistungen nach speziellen Wünschen des AG richtet, es sei denn, der AN hat dem AG vor Ausführung schriftlich seine Bedenken dargelegt und der AG hat den Wunsch trotzdem ausdrücklich aufrechterhalten und dies schriftlich zum Ausdruck gebracht.

Der AN kann sich nicht auf die Fehlerhaftigkeit von Plänen oder sonstigen Unterlagen, welche ihm vom AG,- soweit vorhanden- von dessen Vertreter oder von den Fachplanern übergeben wurden, sowie auf sonstige Anweisungen des AG oder dessen vertretungsberechtigten Personen berufen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der AN diese Fehlerhaftigkeit im Rahmen seiner Prüfpflichten nicht erkennen konnte.

## **§ 9 Ergänzende Vereinbarungen**

- 9.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 9.2 Der AN hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den AG einzugehen, Verträge zu schließen, zu ändern oder zu ergänzen oder neue Preise zu vereinbaren. Die Vergabe der Bauleistungen erfolgt durch den AG. Der AN unterbreitet lediglich Vergabevorschläge.
- 9.3 Der AN sorgt für die Dauer des Bauvorhabens für die Benennung eines verantwortlichen Bauleiters im Sinne der geltenden Landesbauordnung Sachsen- Anhalt, der für die Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.

Der AN benennt als verantwortlichen Projekt- und Bauleiter:

.....

- 9.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG bzw. Dritten, vom AG namhaft gemachten Personen kurzfristig und ohne besondere Vergütung mündlich und auf Wunsch auch schriftlich über die von ihm zu erbringenden und zu überwachenden Leistungen Auskunft zu erteilen.
- 9.5 Der AG ist regelmäßig über den Bearbeitungsstand, den Leistungsstand der Baustelle und über entstehende Probleme zu unterrichten, insbesondere über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten. Der AN ist insbesondere verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn erkennbar wird,
- a) dass die veranschlagten Baukosten bei Durchführung des Bauvorhabens überschritten werden, oder
  - b) dass Verzögerungen der Leistungen des AN zu erwarten oder eingetreten sind, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht.
- 9.6. Der AN berät den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Sonderfachleute.
- 9.7 Der AG erhält Kopien des gesamten Schriftverkehrs in zeitlich engem Rahmen mit Erhalt und Absenden des Schriftverkehrs, den der AN im Zusammenhang mit der Herstellung des Bauvorhabens mit dritten Personen oder Behörden geführt hat.
- 9.8 Ferner sind dem AG alle zur Vertragserfüllung des AN angefertigten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen herauszugeben; sie werden Eigentum des AG.

Der Herausgabeanspruch besteht insbesondere auch:

- a) für den Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung und
  - b) nach Auslaufen des Vertrages.
- 9.9 Der AN ist verpflichtet, alle das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche aufzuheben. Danach kann er sie vernichten, wenn er dem AG vorher schriftlich angeboten hat, sie zu übernehmen und der AG nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Angebots erklärt hat, dass er die Übernahme wünscht.
- 9.10 Der AN garantiert in Form eines selbständigen Garantieversprechens, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

